

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung - nach § 3 Nr. 63 EStG -



Sparkassen
Pensionskasse AG
Korrespondenzanschrift:
Deisenhofener Straße 63
81539 München

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:
Wolfgang Wiest (Vorsitzender),
Jens W. Zeller
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Gerhard Müller

Telefon 089 2160 -9797
Telefax 089 2160 -9600
www.s-pension.de
info@s-pension.de
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE74 7005 0000 0003 5681 91
BIC: BYLADEMMXXX
Handelsregister: AG Köln HRB 61751
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung § 3 Nr. 63 EStG zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vertragsnummer Versorgungs-/Gruppen-/Rahmenvertrag

Teilversicherungsscheinnummer (falls bekannt)

Zwischen der Firma (Arbeitgeber)

und Herrn / Frau (Arbeitnehmer)

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrages mit Wirkung ab folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt vermögenswirksame Leistungen (VL)

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Pensionskassenversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt ab dem (Monat, Jahr).

Umwandlungsbeitrag Euro monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich davon VL-Beitrag Euro

Für Beiträge, die an eine Pensionskasse gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf eine staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungs- bzw. Vermögensbeteiligungsgesetz.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

Sonderbezüge Weihnachtsgeld Urlaubsgeld Tantieme

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Pensionskassenversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt ab dem (Monat, Jahr).

Umwandlungsbeitrag Euro monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einmalig

2. Der Entgeltumwandlungsbetrag erweitert sich um einen Arbeitgeberzuschuss von Euro bzw. % gemäß der o.g. Zahlweise.

Dieser Zuschuss erfolgt aufgrund der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers (Pflichtzuschuss nach §1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz oder freiwillig gezahlter Zuschuss). Bei freiwillig gezahlten Zuschüssen verzichtet der Arbeitgeber auf die Einhaltung der gesetzlichen Unverfallbarkeit. Das Bezugsrecht des Arbeitnehmers auf die sich daraus ergebenden Leistungen ist von Beginn an unwiderruflich.

3. Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen, bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge maßgebend.

Der Arbeitnehmer ist darüber aufgeklärt worden, dass aus einer eventuellen Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung infolge dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung und einer daraus eventuell resultierenden Leistungsminderung keinerlei Verpflichtungen für den Arbeitgeber entstehen können. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die Versorgungsleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig sind und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längerer Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge - jedoch nur über den Arbeitgeber - aus privaten Mitteln zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

4. Dem Arbeitnehmer wird bezüglich sämtlicher Versicherungsleistungen einschließlich aller Überschussleistungen aus diesem Versicherungsvertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebens- und für den Todesfall eingeräumt.

Für die Leistungen im Todesfall sind in nachstehender Rangfolge anspruchsberechtigt:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG zu gleichen Teilen.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner bzw. anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt ggf. an deren Stelle

- der der Pensionskasse mit Namen und Geburtsdatum benannte nichteheliche Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in eheähnlicher Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Anschrift gelebt hat.

Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, wird die Todesfallleistung begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000,- Euro an die Erben gezahlt.

5. Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
6. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beschränken sich dann auf das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge und der bis zum Eintritt des Versicherungsfalls hieraus erzielten Erträge, mindestens die Summe der bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge, soweit diese nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

7. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal lohnversteuert werden, werden auf diesen Dotationrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft; ein ggf. verbleibender Rest wird durch arbeitnehmerfinanzierte Beiträge ausgefüllt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sind Beiträge an eine Pensionskasse bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind sozialversicherungspflichtig, soweit das Bruttoeinkommen unterhalb der entsprechenden Beitragsbemessungsgrenzen liegt. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

X

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

X